

Richterspruch des Bundesverwaltungsgerichts

Letzte Aktualisierung Sonntag, 5. Juli 2009

Das Tierschutzgesetz verbietet ausdrücklich die Verwendung von Elektrostromgeräten -auch unter "Teletakt" - bekannt.

Trotzdem klagte ein "Hundetrainer" gegen das Verbot. Er argumentierte, dass er dieses Gerät mit Bedacht einsetze. Die Richter ließen das Argument nicht gelten. Die Begründung: ein Tier mittels Stromschlägen gefügig zu machen - und die Tatsache, dass die Auswirkung auf den einzelnen Hund nicht berechenbar ist, lassen keine Ausnahmen vom Verbot zu. Mittlerweile hat auch der Gesetzgeber die Gefährlichkeit durch die Abwendung dieser Geräte erkannt und ahndet die Verwendung mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro. Die regelmäßige Nutzung des "Teletakt" ist sogar ein Straftatbestand der Tierquälerei und kann mit Gefängnisstrafen von bis zu 3 Jahren geahndet werden. Aktenzeichen BVerwG 3C 14.05 vom 23. Februar 2006.

Hundeerzieher und Verhaltensberater des BHV e.V. wissen warum sie vehement gegen den Gebrauch von Zwangserziehungsmitteln angehen.